

## **Wochenmarktsatzung der Stadt Oppenheim**

**vom: 02. April 1993<sup>1</sup>**

Der Stadtrat der Stadt Oppenheim hat am 30.03.93 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVB1. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.06.1992 (GVB1. S. 143) in Verbindung mit den §§ 2 Absatz 1, 16 Absatz 1 und 18 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 05.05.1986 (GVE1. S. 103) sowie den §§ 67 und 71 der Gewerbeordnung vom 01.01.1987 (BGB1. I S. 425), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, folgende Wochenmarktsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

### **§ 1<sup>2</sup> Geltungsbereich**

- (1) Die Wochenmarktsatzung regelt das Abhalten, die Durchführung und Ordnung des Wochenmarktes der Stadt Oppenheim sowie die Erhebung der Gebühren.
- (2) Der Wochenmarkt der Stadt Oppenheim ist eine öffentliche Einrichtung. Auf dem Wochenmarkt dürfen Anbieter, die nach § 9 zugelassenen Waren anbieten.
- (3) Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz, Merianstraße, in Oppenheim statt.
- (4) Für die Dauer der Märkte ist der Gemeingebrauch an den belegten Straßen und Plätzen entsprechend eingeschränkt.

### **§ 2 Sicherheit und Ordnung**

- (1) Jeder hat sich auf den Wochenmärkten so zu verhalten, daß der Marktverkehr nicht gestört und niemand belästigt wird.
- (2) Insbesondere ist verboten:
  - a) Anbieter in der ordnungsgemäßen Nutzung ihrer Verkaufsflächen zu behindern oder sie in anderer Weise zu belästigen,
  - b) Die Marktfläche während der Marktzeiten mit Fahrzeugen aller Art ohne Genehmigung zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle, Kinderwagen und der nach der Straßenverkehrsordnung genehmigte Anliegerverkehr.
  - c) Fahrzeuge oder Anhänger auf der Marktfläche abzustellen; Ausnahme für Marktbesicker bedürfen der Genehmigung der Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim,
  - d) Hunde auf den Wochenmärkten frei laufen zu lassen,
  - e) auf den Wochenmärkten ruhestörenden Lärm zu verursachen oder zu musizieren,
  - f) Werbe- und andere Hinweisschilder anzubringen und
  - g) Informationsstände aufzustellen sowie Werbematerial zu verteilen.

- (3) Preisauszeichnungsschilder sind dem Marktbild anzupassen. Sie dürfen eine Größe von 30x50 cm nicht überschreiten.
- (4) Feuerwehrdurchfahrten und Rettungswege sowie die Durchgänge zwischen den Verkaufsständen sind freizuhalten. Vorbauten dürfen in die Fahrgasse nicht hineinragen.
- (5) Die Verkaufsstände dürfen nur innerhalb des zugewiesenen Standplatzes errichtet und betrieben werden. Die Vorderfronten der Marktständerreihen sind einzuhalten.

### **§ 3<sup>3</sup> Markttag**

- (1) Wochenmarkt ist ganzjährig der Samstag.
- (2) Fällt der in vorgenanntem Absatz festgelegte Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Markt grundsätzlich am Tag zuvor statt. Änderungen davon werden von der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim in dem für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Organ nach der Regelung der Hauptsatzung der Stadt Oppenheim Öffentlich bekanntgemacht."

### **§ 4 Einschränkung des Marktbetriebes**

- (1) Die Stadt Oppenheim ist berechtigt, in Ausnahmefällen den Platz des Wochenmarktes auch am Markttag für Sonderveranstaltungen zu nutzen oder zu vergeben. Sie entscheidet im Einzelfall über eine örtliche und zeitliche Verlegung des Marktes sowie über ein Ausfallen des Markttag im Benehmen mit der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim.
- (2) Steht der für den Wochenmarkt festgesetzte Platz nur teilweise zur Verfügung, so sind bei der Verteilung der vorhandenen Standplätze die Monatsplatzinhaber vor den Tagesplatzbesckickern bevorrechtigt.

### **§ 5 Marktzeiten**

- (1) Die Verkaufszeit auf dem Wochenmarkt beginnt um 8.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.
- (2) Mit dem Verkauf muß spätestens um 8.30 Uhr begonnen werden. Der Verkauf darf frühestens 1 Stunde vor dem Ende der Verkaufszeit eingestellt werden.
- (3) In Ausnahmefällen kann durch die Stadt Oppenheim im Benehmen mit der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim eine abweichende Verkaufszeit festgelegt werden.
- (4) Mit dem Aufbau der Marktstände darf frühestens 1 Stunde vor Beginn der Verkaufszeit angefangen werden. Lärmbelästigungen sind zu vermeiden. Die Standplätze müssen bis spätestens 1 Stunde nach Ende der Verkaufszeit von Waren, Verkaufsständen und Zubehör geräumt sein.

### **§ 6 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Teilnahme am Wochenmarkt ist von der vorherigen Zulassung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim abhängig. Zugelassen werden kann jedermann, der Waren der in § 9 bezeichneten Art anbietet. Die Auswahl der Anbieter richtet sich nach dem Warenangebot und dem zur Verfügung stehenden Platz. Ziel ist es, ein möglichst umfangreiches und ausgewogenes Warensortiment auf dem Wochenmarkt vorzuhalten.

- (2) Anträge auf Zulassung müssen genaue Angaben enthalten über
1. Firma, Name und Anschrift des Anbieters,
  2. Art der anzubietenden Waren,
  3. Markttag(e).

Unvollständige und verspätete Anträge können zurückgewiesen werden.

- (3) Anträge auf Tages- und Monatsplätze sind schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim einzureichen. Die Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim entscheidet über den Antrag namens und im Auftrag der Stadt Oppenheim. Die Anträge sind mindestens 1 Woche vor dem jeweiligen Markttag zu stellen.

## § 7

### Widerruf einer Zulassung

- (1) Die Zulassung erfolgt widerruflich. Der Widerruf kann insbesondere erfolgen, wenn
- a) ein Monatsplatz vom Inhaber an 2 aufeinanderfolgenden Markttagen ohne vorherige Unterrichtung der Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim nicht in Anspruch genommen wurde. Der Platz kann dann für den Rest des Wochenmarktzeitraumes anderweitig vergeben werden; der eigentliche Inhaber hat in diesem Falle keinen Anspruch auf Rückerstattung entrichteter Gebühren;
  - b) den sich aus dieser Marktsatzung ergebenden Pflichten im Zusammenhang mit dem Marktverkehr oder sonstigen Pflichten nicht nachgekommen wird;
  - c) gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird.

## § 8

### Zuweisung und Benutzung der Verkaufsplätze

- (1) Verkaufsplätze werden grundsätzlich nach der Art der Ware zugewiesen.
- (2) Die Zuweisung der Verkaufsplätze erfolgt durch die Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim namens und im Auftrag der Stadt Oppenheim. Ein Rechtsanspruch auf die Zuteilung eines bzw. eines bestimmten Platzes besteht nicht. Die Verkaufsplätze ergeben sich aus dem jeweiligen Verkaufsständeplan.
- (3) Verkaufsplätze werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs für jeweils einen bestimmten Wochentag (Tagesplatz), oder für jeweils bestimmte Wochentage eines Monats (Monatsplatz) zugeteilt.
- (4) Die Tiefe des Standplatzes darf bis zu 2 m, die Länge bis zu 3 m betragen.
- (5) Vor der Zuweisung darf kein Verkaufsplatz genutzt werden. Die Platzinhaber sind nicht befugt, einen Verkaufsplatz ohne Genehmigung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim zu wechseln, eigenmächtig zu verändern, zu tauschen oder eine Dritten -auch nicht unentgeltlich oder vorübergehend- zu überlassen.
- (6) Tages- oder Monatsplätze, die von den Inhabern nicht bis spätestens 9.30 Uhr in Anspruch genommen wurden, können für diesen Tag anderweitig vergeben werden. Der eigentliche Platzinhaber hat in diesem Falle keinen Anspruch auf:
- a) Räumung seines zugeteilten Platzes,
  - b) Zuteilung eines anderen Platzes,
  - c) anteilige Erstattung der Tages- oder Monatsgebühr,
  - d) Schadenersatz.

## **§ 9 Zugelassene Warenarten**

Auf den Wochenmärkten dürfen nur folgende Waren feilgeboten werden:

- 1) Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
- 2) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
- 3) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

## **§ 10 Beschaffenheit der Waren**

- (1) Angebotene Waren müssen einwandfrei beschaffen und soweit vorgeschrieben auch nach Handelsklassen ausgezeichnet sein.
- (2) Es ist verboten,
  - a) in Fäulnis übergegangenes Obst oder Gemüse,
  - b) unreifes Obst,
  - c) gesundheitsschädigende, verdorbene oder verfälschte Lebensmittel zu verkaufen oder auf eine andere Art und Weise in den Verkehr zu bringen.
- (3) Von dem Verbot des Absatz 2 Buchstabe b ist unreifes Obst (z.B. Apfel, Birnen zum kochen oder einmachen) ausgenommen. Diese sind von reifem Obst getrennt zu lagern und auffällig mit der deutlich lesbaren Beschriftung "unreif" kenntlich zu machen. Mit dieser Beschriftung ist auch jedes Behältnis zu versehen, das unreifes Obst enthält.
- (4) Pilze dürfen nur bis spätestens am Tag nach dem Sammeln auf dem Markt angeboten werden. Werden Pilze angeboten, ist auf Schildern die Pilzart anzugeben und darauf hinzuweisen, daß es sich um leicht verderbliche Ware handelt, die zum sofortigen Verzehr bestimmt ist. Die Pilze sind vom Anbieter besonders sorgfältig und gewissenhaft darauf hin zu prüfen, daß sich nicht ungenießbare oder gesundheitsschädliche Pilze unter ihnen befinden.

## **§ 11 Ausstellen, Lagern und Schutz der Waren**

- (1) Die Gestaltung der Verkaufsplätze und die Präsentation der Waren haben sich dem Marktbild anzugewöhnen, das sich in seiner Gesamtheit in die städtebauliche Umgebung einzufügen hat.
- (2) Lebensmittel sind auf Tischen oder in Kisten, mindestens 60 cm über dem Boden, auszustellen oder zu lagern. Sie dürfen nur von stets sauberzuhaltenden Unterlagen verkauft werden. Säcke oder Decken sind als Unterlagen nicht erlaubt.
- (3) Zum Schutze des Verkaufspersonals und der Waren vor ungünstigen Witterungseinflüssen sind Marktschirme ohne Werbung aufzustellen, die sich in einem sauberen Zustand befinden müssen.
- (4) Die Anbieter haben sauberes Verpackungsmaterial bereitzuhalten und bei Bedarf zu verwenden.

## **§ 12**

### **Feilbieten und Verkauf der Waren**

- (1) Feilbieten und Verkauf der nach § 9 zugelassenen Waren ist nur von den zugeteilten Verkaufsplätzen aus gestattet. Die Anbieter haben sich dabei jeder Aufdringlichkeit zu enthalten.
- (2) Fahrzeuge aller Art dürfen nicht als Verkaufstände benutzt werden. Die Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim kann auf Antrag Ausnahmen gestatten.
- (3) Lebende Tiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen auf den Markt gebracht und angeboten werden, wobei sichergestellt sein muß, daß die Tiere dabei nicht gequält werden.

## **§ 13**

### **Reinhalten der Marktflächen**

- (1) Jeder Markthändler ist für die Sauberkeit des ihm überlassenen Verkaufsplatzes verantwortlich. Nach Marktschluß haben die Anbieter ihren Verkaufsplatz frei von Gegenständen und von Abfällen gesäubert zu hinterlassen. Stellt die Stadt Oppenheim Abfallbehälter oder Müllsäcke zur Verfügung, sind diese zu benutzen.
- (2) Das Verunreinigen der Durchgänge zwischen den Verkaufsplätzen ist verboten.
- (3) Gegenstände, die nach Räumung des Marktes von den Besitzern nicht entfernt worden sind, gelten als herrenlos. Entstehende Kosten für das Wegbringen/Entsorgen solcher Gegenstände durch die Stadt Oppenheim oder Dritte, können dem Inhaber des Verkaufsplatzes in Rechnung gestellt werden.

## **§ 14**

### **Haftung**

- (1) Jeder Inhaber eines Verkaufsplatzes haftet für Personen- und Sachschäden, die durch Inanspruchnahme des Platzes und die Aufstellung des Verkaufsstandes entstehen. Verschulden von Hilfspersonen des Platzinhabers steht eigenem Verschulden gleich.
- (2) Ersatzansprüche der Platzinhaber oder der Marktbesucher gegenüber der Stadt Oppenheim oder der Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim aus der Teilnahme oder dem Besuch des Wochenmarktes sind ausgeschlossen.

## **§ 15**

### **Gebührengegenstand, Entstehung der Gebührenschuld**

Die Zulassung zum Wochenmarkt zum Verkauf von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs ist gebührenpflichtig. Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung des Platzes.

## **§ 16**

### **Gebührenmaßstab**

Die Gebühren richten sich nach Tages- und Monatsplätzen. Es werden Pauschalgebühren erhoben.

## **§ 17**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, an den die Zulassung erfolgt.

## **§ 18**

### **Gebührensätze und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühr für Tages- und Monatsplätze ist bei Zuteilung des Platzes fällig und spätestens vor Inanspruchnahme des Platzes zu entrichten. Inhaber von Monatsplätzen sind zur Zahlung der vollen Gebühr auch dann verpflichtet, wenn sie innerhalb des überlassenen Zeitraumes die Plätze nicht oder nicht mehr benutzen.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Versorgungseinrichtungen und Versorgungseleistungen, insbesondere für Strom, Frischwasser/Abwasser wird eine Gebühr innerhalb dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Gebührenrahmen erhoben. Die Gebühr ist bei Zuteilung des Platzes fällig und spätestens vor Inanspruchnahme der Versorgungseinrichtung/-leistung zu entrichten.
- (3) Die Gebührensätze werden in der Haushaltssatzung festgesetzt.

## **§ 19**

### **Gebührenbescheid**

Der Gebührenbescheid über die Festsetzung der Benutzungsgebühr kann mit der Verfügung über die Zuweisung des Verkaufsplatzes verbunden werden.

## **§ 20**

### **Gebührenermäßigung bei Ausfall von Markttagen**

- (1) Der Ausfall einzelner Markttageläßt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Bei Ausfall von mehr als 3 aufeinanderfolgenden Markttagen kann die Stadt Oppenheim auf Antrag die Gebühren entsprechend ermäßigen.

## **§ 21**

### **Aufsicht**

- (1) Die Märkte unterliegen der Aufsicht durch die Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim.
- (2) Den Weisungen des mit der Aufsicht beauftragten Personals ist Folge zu leisten.
- (3) Die Beauftragten der Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim haben jederzeit Zutritt zu den Ständen und Geschäften der Marktbesucher.
- (4) Der Zuteilungsnachweis und die Gebührenquittung ist an den Markttagen mitzuführen und auf Verlangen dem Beauftragten der Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim vorzulegen. Kann der Nachweis der ordnungsgemäßen Zuteilung eines Verkaufsplatzes und Zahlung der Benutzungsgebühr nicht erbracht werden, kann die Weiterbenutzung des Platzes untersagt werden.

## **§ 22<sup>4</sup>**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO handelt, wervorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann gemäß § 24 Absatz 5 GemO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl I S. 481) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.08.1990 (BGBl. I S. 1853) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

- (3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann der Betroffene verwahrt und gegen ihn ein Verwarnungsgeld von 2,50 - 35,00 Euro erhoben werden (§§ 56 - 58 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

### **§ 23 Zwangsmittel**

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 24<sup>5</sup> Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oppenheim, den 02. April 1993

Stadt Oppenheim

gez.: Menger, Bürgermeister

---

<sup>1</sup> i.d.F. der Euro-Anpassungssatzung vom 12.10.2001

<sup>2</sup> § 1 Abs. 3 i.d.F. der 1. ÄndSatzung vom 04.11.1993

<sup>3</sup> § 3 i.d.F. der 1. ÄndSatzung vom 04.11.1993

<sup>4</sup> § 22 Abs. 2 i.d.F. der Euro-Anpassungssatzung vom 12.10.2001

<sup>5</sup> Satzung am 30.04.1993 in Kraft getreten

1. ÄndSatzung vom 04.11.1993 am 12.11.1993 in Kraft getreten

Euro-Anpassungssatzung vom 12.10.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft